

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die folgende Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft zugänglich.

„Vorstand und Aufsichtsrat der Vita 34 AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG), dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 16. Dezember 2019, in Kraft getreten mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 (DCGK 2020), sowie dem Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, in Kraft getreten mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022 (DCGK 2022), seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 29. März 2022 entsprochen wurde (betrifft bis zum 27. Juni 2022 den DCGK 2020 und ab dem 27. Juni 2022 den DCGK 2022) und wir den Empfehlungen des DCGK 2022 auch zukünftig entsprechen, mit Ausnahme der unten aufgeführten Punkte:

- Ziffer A.2 DCGK 2020 / Ziff. A.4 DCGK 2022: Auf die Einrichtung eines geschützten Hinweisgebersystems wird vorerst weiter verzichtet, da erst die Umsetzung der europäischen Whistleblowing-Richtlinie in nationales Recht abgewartet werden soll. Vorstand und Aufsichtsrat werden den Stand der Gesetzgebung weiter beobachten.
- Ziff. A.5 DCGK 2022: Abweichend von der neu eingeführten Empfehlung A.5 des DCGK 2022 orientiert sich die Beschreibung im Konzernlagebericht der Vita 34 AG an den gesetzlichen Anforderungen des § 315 Abs. 4 HGB und enthält Angaben zu den wesentlichen Merkmalen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess. Für das Geschäftsjahr 2022 wird noch von einer Berichterstattung gemäß Ziff. A.5 DCGK abgesehen, weil es sich hierbei um eine neue Empfehlung handelt, deren Umsetzung in der Praxis vorerst beobachtet werden soll. Vita 34 AG beabsichtigt jedoch, die Empfehlung perspektivisch zu berücksichtigen.
- Ziffer B.2 DCGK 2020/2022: Ziffer B.2 des Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen und die Vorgehensweise in der Erklärung zur Unternehmensführung beschreiben soll. Der Aufsichtsrat hat bisher noch keine Leitlinien für die Planung der Nachfolge für die drei Vorstandsmitglieder entwickelt. Der Aufsichtsrat wird die Notwendigkeit einer Nachfolgeplanung im Hinblick auf die spezifischen Bedürfnisse der Gesellschaft kontinuierlich überwachen und gegebenenfalls gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.
- Ziffer B.5 und Ziffer C.2 DCGK 2020/2022: Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wurde nicht festgelegt. Ausschlaggebend für die Leistungsfähigkeit der Organmitglieder ist nicht das Alter; eine solche Altersgrenze halten wir für nicht sachgemäß.

- Ziffern D.5 DCGK 2020 / Ziff. D.4 DCGK 2022: Der Aufsichtsrat der Vita 34 AG hat keinen Nominierungsausschuss eingerichtet. Die bisherigen guten Erfahrungen mit der Suche von Kandidaten für den Aufsichtsrat haben gezeigt, dass ein solcher Ausschuss bei der Vita 34 AG nicht notwendig ist.
- Ziffer F.2 DCGK: Die Gesellschaft richtet sich bei ihren Veröffentlichungspflichten weiterhin nach den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen, um einen sonst höheren Verwaltungsaufwand und damit verbundene Kosten sowie die zusätzliche Bindung von Managementkapazität zu vermeiden. Dies entspricht auch der Intention des Gesetzgebers, der die Frist zur Veröffentlichung des Halbjahresabschlusses von zwei auf drei Monate verlängert hat.“

Leipzig, 29. März 2023

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand